



## KMU-Einkaufsplattform KG

A-3390 Melk, Abt Karl-Straße 14/ Top 5  
Telefon: +43 (0)676/846916-218

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Einkaufsplattform

#### § 1. Vertragsgrundlagen

- (1) Die KMU-Einkaufsplattform KG stellt als Dienstleister die Einkaufsplattform gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen zur Verfügung. Abweichende Regelungen des Teilnehmers gelten nur dann, wenn der Dienstleister diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

#### § 2. Änderungen des Vertrages

- (1) Der Dienstleister ist berechtigt, die AGB sowie die nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen durch schriftliche Erklärung an den Teilnehmer unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Frist zu ändern, falls der Teilnehmer nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Erklärung schriftlich widerspricht.
- (2) Im Falle des Widerspruches endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Inkrafttreten der Änderung durch außerordentliche Kündigung des Teilnehmers. Der Widerspruch wird wirkungslos, falls sich der Dienstleister binnen zwei Wochen ab Zugang des Widerspruchs schriftlich bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.
- (3) Bei einer dem Teilnehmer ausschließlich begünstigenden oder neutralen Änderung kann diese ohne Einhaltung einer Frist durch den Dienstleister in Kraft gesetzt werden und ist ein Widerspruch des Teilnehmers dagegen unzulässig. Dies gilt auch für eine Erhöhung der eps-Kosten, die dem Dienstleister in Rechnung gestellt und von diesem den Anbietern ohne Aufschlag weiterverrechnet werden.
- (4) Ein Widerspruch des Teilnehmers ist weiters unzulässig, falls eine Erhöhung der Entgelte an einem 1. Jänner, frühestens jedoch zum 1. Jänner 2010, wirksam wird und die Erhöhung nur in dem Maße stattfindet, als sich der Tariflohnindex 1986 oder der von amtswegen an seine Stelle tretende Index vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung früherer Änderungen verändert hat.
- (5) Wird eine Individualvereinbarung zumindest sinngemäß in die AGB oder den nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen des Dienstleisters aufgenommen, verliert sie mit dem Inkrafttreten der Änderung unwiederbringlich ihren Charakter als Individualvereinbarung. In diesem Fall wird der Dienstleister anlässlich der Änderung den Teilnehmer darauf hinweisen.

#### § 3. Teilnehmer

- (1) Teilnehmer sind die Nutzer der Einkaufsplattform. Teilnehmer können nur Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein. Verbrauchergeschäfte dürfen über die Plattform nicht abgewickelt werden.
- (2) Teilnehmer sind entweder Anbieter oder Besteller. Anbieter können die Einkaufsplattform auch als Besteller nutzen und sind entweder Bronze-, Silber- oder Gold-Partner. Ein Wechsel zwischen den Stufen der Partnerschaft ist nur zu einem 1. Jänner möglich, falls mit dem Wechsel eine Änderung in der Höhe des Nutzungsentgeltes verbunden ist.

#### § 4. Vertragsgegenstand

- (1) Die Einkaufsplattform übermittelt elektronisch Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und übernimmt im Falle der Bezahlung mittels „eps Online-Überweisung“ die treuhänderische Aufbewahrung des jeweiligen Betrages bis zur Bestätigung der erfolgten Lieferung oder Leistung. Näheres ist in den Leistungsbeschreibungen geregelt.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Vertragsabwicklung zwischen Anbietern und Bestellern und im Falle der Bezahlung mittels Kreditkarte die Zahlungsabwicklung zwischen Anbieter, Besteller und Kreditkartenunternehmen. Diesbezüglich sind Ansprüche, wie aus Gewährleistung, Zahlungsverzug und Schadenersatz, direkt zwischen den Teilnehmern oder zwischen den Teilnehmern und dem Kreditkartenunternehmen abzuwickeln und besteht keine Haftung des Dienstleisters.

- (3) Für den Internetzugang und die dazu nötigen Einrichtungen und Programme ist der Teilnehmer verantwortlich. Er ist auch für den Inhalt einschließlich der Richtigkeit seiner Daten verantwortlich. Er hat diesbezüglich auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### § 5. Freischaltung

Mit der Freischaltung des Teilnehmerzugangs kann vom Teilnehmer die Einkaufsplattform genutzt werden. Falls nichts anderes vereinbart wird, hat der Dienstleister den Zugang binnen einer Woche nach Vertragsabschluß und Vorliegen aller Voraussetzungen frei zu schalten.

#### § 6. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Ist der Dienstleister mit der Freischaltung im Verzug, ist der Teilnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Dienstleister eine ihm vom Teilnehmer schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, welche mindestens zwei Wochen betragen muß.
- (2) Kann die Freischaltung aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, ist der Dienstleister zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Teilnehmer eine ihm vom Dienstleister schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muß, nicht einhält. In diesem Fall hat der Teilnehmer dem Dienstleister die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

#### § 7. Kodes und Kennwörter

- (1) Der Teilnehmer, ein Anbieter allerdings nur, falls er auch als Besteller die Einkaufsplattform nutzen will, erhält einen Zugangskode und ein Kennwort. Er ist verpflichtet das Kennwort unverzüglich zu ändern, den Zugangskode und das Kennwort gegenüber Unberechtigten geheim zu halten und diese Verpflichtung dem von ihm festgelegten Benutzer zu überbinden. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Kennwortes durch Unberechtigte, hat der Teilnehmer das Kennwort unverzüglich zu ändern. Ist der Teilnehmer berechtigt, mehrere Benutzer festzulegen, gelten diese Bestimmungen für die von ihm verwalteten Zugangskodes und Kennwörter sinngemäß.
- (2) Von Unbefugten unter Verwendung von Kodes und Kennwörtern des Teilnehmers vorgenommene Eingaben sind vom Teilnehmer zu vertreten.

#### § 8. Datenschutz

- (1) Vom Dienstleister werden gespeichert:
1. Die Stammdaten der Teilnehmer, wie Namen, akademischer Titel, Geburtsdatum, Rechtsform, Branche, postalische und elektronische Anschrift, fernmündliche Erreichbarkeit, der Kontoverbindung, der Gesellschafter, der Vertretungsverhältnisse, Zahl der Mitarbeiter und anderer für die Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses maßgeblichen Daten,
  2. Katalogdaten,
  3. Benutzerdaten, Zugangskodes und Kennwörter,
  4. Daten der Bestellvorgänge, Bestellungen, Lieferanschrift, Bestätigungen der Wareneingänge, Anzeigen, Überweisungsdaten und sonstiger Schriftverkehr,
  5. Rechnungen und Gutschriften einschließlich der Signaturdokumente.
- (2) Die Übermittlung von Daten erfolgt, abgesehen von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Dienstleisters, insoweit dies aus technischen oder betrieblichen Gründen zur Aufrechterhaltung und zum weiteren Ausbau der Einkaufsplattform nötig ist. Der Dienstleister ist weiters berechtigt,
1. für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln und
  2. Stammdaten für eigene Werbezwecke im Sinne von Referenzen und zum Anbot von Leistungen zu verwenden und zu übermitteln.
- Ansonsten dürfen Daten vom Dienstleister nur anonymisiert übermittelt werden.
- (3) Insoweit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorliegen, erfolgt die Löschung von Daten spätestens drei Jahre nachdem alle aus dem Teilnehmerverhältnis herrührenden Verpflichtungen abgewickelt wurden.

#### § 9. Nutzung von Teilnehmerdaten durch andere Teilnehmer

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, die Daten anderer Teilnehmer der Einkaufsplattform zur Vertragsabwicklung seiner Bestellvorgänge zu nutzen.
- (2) Die Nutzung von Teilnehmerdaten zu Werbezwecken, die nur aufgrund der Teilnahme an der Einkaufsplattform gewonnen wurden, ist ohne Nennung der Einkaufsplattform nur mit ausdrücklicher, schriftlicher und



## KMU-Einkaufsplattform KG

widerrufbarer Genehmigung des Dienstleisters gestattet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß § 21 AGB dar.

- (3) Nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses dürfen Daten anderer Teilnehmer der Einkaufsplattform, die nur aufgrund der Teilnahme an der Einkaufsplattform gewonnen wurden, nur mit ausdrücklicher, schriftlicher und widerrufbarer Genehmigung des Dienstleisters genutzt werden. Dies gilt nicht
  1. für die Weiterbehandlung von Bestellvorgängen, die vor Beendigung des Teilnehmerverhältnisses getätigt wurden, und
  2. im Fall einer allgemeinen Einstellung des Dienstes.
- (4) Jeder Teilnehmer erteilt sein Einverständnis für die Nutzung seiner Daten durch andere Teilnehmer im Sinne der Abs. 2 und 3.

### § 10. Entgelte

- (1) Arten und Höhe der Entgelte sind in den Entgeltbestimmungen geregelt.
- (2) Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muß spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Zahlung mittels Abbuchung erfolgt der Einzug vom angegebenen Konto frühestens zu diesem Zeitpunkt. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Wird vom Teilnehmer keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Lastschrift- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, ist der Dienstleister berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt in Rechnung zu stellen.
- (3) Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

### § 11. Zahlungsverzug

- (1) Ist der Teilnehmer mit einer Zahlung in Verzug, ist der Dienstleister für diese offene Forderung berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zwölf v.H. jährlich, zumindest jedoch acht v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens durch den Dienstleister bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Teilnehmer hat im Fall seines - auch unverschuldeten - Zahlungsverzuges weiters die dem Dienstleister entstehenden Mahn- und Inkassokosten, insoweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

### § 12. Einwendungen gegen Entgeltforderungen

- (1) Einwendungen gegen eine in Rechnung gestellte Entgeltforderung des Dienstleisters sind vom Teilnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich beim Dienstleister zu erheben, andernfalls die Forderung als richtig anerkannt gilt. Die Erhebung von Einwendungen entbindet den Teilnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der vorgeschriebenen Entgelte.
- (2) Der Dienstleister hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Forderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.
- (3) Lehnt der Dienstleister die Einwendungen ab oder trifft er binnen zwei Monaten nach Einlangen der Einwendungen beim Dienstleister keine Entscheidung, hat der Teilnehmer binnen zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

### § 13. Abfuhr der Umsatzsteuer

Der Anbieter ist verpflichtet, die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer ordnungsgemäß abzuführen. Er hat den Dienstleister im Falle einer Inanspruchnahme durch Behörden oder Gerichte alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihn erforderlichenfalls schad- und klaglos zu halten.

### § 14. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Dienstleister haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit und für Mängel, die auf Angaben der anderen Vertragspartei oder anderer Teilnehmer beruhen. Ebenso besteht keine Haftung für schadhafte Einrichtungen und Programme, die nicht in die Sphäre des Dienstleisters fallen.
- (2) Die Haftung für Höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, im oder durch das Internet verlorengegangene oder verfälschte oder verspätet beim Server der Einkaufsplattform einlangende Daten,

mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist - insoweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht des Dienstleisters ist - insoweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 100 Euro und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 2 000 Euro beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

- (3) Die Beweislast für das Verschulden des Dienstleisters liegt beim Teilnehmer.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel an der Plattform einschließlich der Bedienungsanleitung unverzüglich dem Dienstleister mitzuteilen, andernfalls keine Haftung des Dienstleisters besteht.
- (5) Der Dienstleister ist verpflichtet, mit der Behebung von mitgeteilten und von ihm zu vertretenden Mängel binnen zweier Werktage zu beginnen und die Behebung zügig durchzuführen.

#### § 15. Weitere Meldepflichten

- (1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Rechtsform, der Branche, der postalischen und der elektronischen Anschrift, der fernmündlichen Erreichbarkeit, der Kontoverbindung, der Gesellschafter und der Vertretungsverhältnisse der anderen Vertragspartei binnen zwei Wochen schriftlich zu melden.
- (2) Ändert sich die Zahl der Mitarbeiter eines Bestellers in einem für die Höhe des Nutzungsentgeltes relevanten Ausmaß, ist dies dem Dienstleister binnen zwei Wochen schriftlich zu melden.

#### § 16. Verkürzung über die Hälfte, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers

- (1) Die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte („laesio enormis“) gegenüber dem Dienstleister ist ausgeschlossen.
- (2) Gegen Ansprüche des Dienstleisters kann der Teilnehmer nur mit gerichtlich festgestellten oder vom Dienstleister anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist für den Teilnehmer unzulässig.

#### § 17. Sicherheitsleistung

- (1) Der Dienstleister ist berechtigt, die Erbringung des Dienstes von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn
  1. der Verdacht besteht, daß ein Anbieter die in einer Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer nicht ordnungsgemäß abführt oder dies bereits getan hat oder
  2. die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Teilnehmer gefährdet erscheint, wobei diese Voraussetzung insbesondere dann gegeben ist, wenn vom Dienstleister wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Teilnehmers mit Sperre oder Kündigung vorgegangen werden mußte.
- (2) Die Sicherheitsleistung hat durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines in Österreich zugelassenen Kreditinstituts zu erfolgen. Die Höhe der Sicherheitsleistung hat sich im Fall der Z 1 an der voraussichtlichen Höhe der Umsatzsteuer und im Fall der Z 2 an der Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu orientieren.

#### § 18. Mindestfrist

- (1) Das Teilnehmerverhältnis wird zunächst für die Dauer einer Mindestfrist begründet.
- (2) Die Mindestfrist eines Anbieters endet am 31. Dezember des Jahres, das der Freischaltung des Anbieters folgt.
- (3) Die Mindestfrist beträgt bei Bestellern zumindest ein Jahr. Erfolgt die Freischaltung an einem Monatsersten, beginnt die einjährige Mindestfrist an diesem und ansonsten am folgenden Monatsersten zu laufen. Sie endet mit einem Monatsletzten.

#### § 19. Verlängerung, ordentliche Kündigung

Das Teilnehmerverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vor Ablauf der Mindestfrist oder einer Verlängerung von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt bei Anbietern sechs Monate und bei Bestellern drei Monate.



## KMU-Einkaufsplattform KG

### § 20. Sperre

- (1) Der Dienstleister ist berechtigt, den Teilnehmerzugang zur Einkaufsplattform zu sperren, falls der Teilnehmer
  1. falsche Angaben bei seiner Anmeldung getätigt hat oder
  2. mit fälligen Entgeltforderungen gegenüber dem Dienstleister in Rückstand ist oder
  3. gegen andere Teilnehmerpflichten verstößt.
- (2) Die Sperre kann vollständig oder nur für neue Bestellvorgänge sein. Falls die Gründe für die Sperre weggefallen sind, ist die Sperre vom Dienstleister spätestens am folgenden Werktag nach Kenntnis des Wegfalles aufzuheben.
- (3) Die Sperre entbindet den Teilnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der anfallenden Entgelte.

### § 21. Außerordentliche Kündigung durch den Dienstleister

- (1) Der Dienstleister ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zu kündigen, falls der Teilnehmer
  1. mit Entgeltforderungen gegenüber dem Dienstleister in Verzug ist oder
  2. trotz schriftlicher Abmahnung bei der Anmeldung getätigte, unrichtige Angaben nicht richtigstellt oder gegen andere Teilnehmerpflichten verstößt.Die Kündigung kann auch bedingt erfolgen.
- (2) In der Abmahnung ist dem Teilnehmer eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen, um das beanstandete Verhalten zu beenden.
- (3) Verliert der Teilnehmer seine Unternehmereigenschaft oder werden vom Teilnehmer gröblich oder wiederholt Teilnehmerpflichten verletzt, kann vom Dienstleister das Teilnehmerverhältnis ohne Abmahnung fristlos beendet werden.

### § 22. Außerordentliche Kündigung durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zu kündigen, falls der Dienstleister trotz schriftlicher Abmahnung die vereinbarte Leistung in einem wesentlichen Punkt nicht erbringt. Die Kündigung kann auch bedingt erfolgen.
- (2) In der Abmahnung ist dem Dienstleister eine Frist von mindestens einer Woche zu setzen, um die Leistung im vereinbarten Umfang zu erbringen.

### § 23. Außerordentliche Kündigung bei Insolvenz und Zahlungsschwierigkeiten

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zu kündigen, falls die andere Vertragspartei einen außergerichtlichen Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich der anderen Vertragspartei ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht oder beantragt oder eröffnet oder bewilligt oder eine gerichtliche Sequestration angeordnet oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder deren Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist.
- (2) Durch eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 oder durch eine persönliche Haftungserklärung des Masseverwalters innerhalb der Kündigungsfrist wird die Kündigung hinfällig.

### § 24. Allgemeine Einstellung des Dienstes

Der Dienstleister ist berechtigt, die Einkaufsplattform einzustellen, falls die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die allgemeine Einstellung des Dienstes wird frühestens sechs Monate nach Verständigung der Teilnehmer durch den Dienstleister zu einem Monatsletzten wirksam. Die Einstellung kann frühestens mit 31. Dezember 2010 erfolgen.

### § 25. Abwicklung nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Bestellvorgänge, die vor Beendigung des Teilnehmerverhältnisses getätigt wurden, weiter zu behandeln (z.B. Bestätigung des Wareneinganges). Der Dienstleister wird dem Teilnehmer hierfür mindestens zwei Monate die Möglichkeit gewähren.

## § 26. Erklärungen

- (1) Schriftliche Erklärungen können auch elektronisch übermittelt werden. Bei Kündigungen kann die Originalunterschrift jedoch nur durch die sichere elektronische Signatur ersetzt werden.
- (2) Gibt eine Vertragspartei eine Änderung seiner postalischen oder elektronischen Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte Erklärungen der anderen Vertragspartei nicht zu, gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

## § 27. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Dienstleisters.